

- Beschlusskammer 2 -

## B e s c h l u s s

in dem Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Änderung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise für Verbindungen ins Ausland im Sprachtelefondienst.

Az.: BK 2-1-99/035

Verfahrensbeteiligte

### Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer  
(Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal,  
Jeffrey A. Hedberg, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch,  
Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske,  
Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),

RR Busch

(Beisitzer 1) und

ROAR Dipl. Kfm. Schug

(Beisitzer 2),

am 21.01.2000 entschieden:

Behördensitz  
Bonn  
Heussallee 2-10, Haus IV  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

1. Die nachfolgenden Preismaßnahmen im Sprachtelefondienst werden befristet bis zum 28.02.2001 genehmigt:

Änderung der Entgelte für Auslands-Verbindungen

nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten: an allen Tagen und zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

to),

nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

nach Island und in die Slowakische Republik,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 6,67 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,5171 DM netto (0,2644 Euro netto),

nach Bulgarien und Weißrussland,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 8,60 Sekunden,

nach Israel, Mazedonien, Rumänien und in die Ukraine,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 7,50 Sekunden,

in die Russische Föderation westlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 10,00 Sekunden,

nach Australien, Hongkong, Japan und Korea Republik,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 3,34 Sekunden auf 4,62 Sekunden,

nach China (Taiwan),

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 3,00 Sekunden auf 4,62 Sekunden

nach Brasilien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,73 Sekunden auf 3,55 Sekunden,

nach Argentinien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,61 Sekunden auf 3,00 Sekunden,

in die Dominikanische Republik und zu den Niederländischen Antillen,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,61 Sekunden auf 3,55 Sekunden,

nach Kasachstan,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,61 Sekunden auf 4,00 Sekunden,

nach Mexiko,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,40 Sekunden auf 3,55 Sekunden,

nach China (Volksrepublik), Georgien und Lesotho,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 3,00 Sekunden,

in die Russische Föderation östlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 10,00 Sekunden,

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3102 DM netto (0,1586 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto).

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Vis-à-vis-1-, Vis-à-vis 2- und Auslandsverbindungen nicht mehr gewährt.

2. Die Einarbeitung der unter 1. Genehmigten Standardtarife in die Optionsangebote Bonus 8, City Plus, City Weekend, Dial & Benefit, Dial & Benefit CN, Select 5/10, Select 5/30, AktivPlus, BusinessCall 500, BusinessCall 550 und BusinessCall 700 wird wie folgt genehmigt:

a) Select 5/10

aa) Auslandsverbindungen

nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten an allen Tagen zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr Verlängerung: der Taktzeit von

8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

nach Island und in die Slowakische Republik,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 6,67 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,4653 DM netto (0,2379 Euro netto),

ab) Vis-à-vis 2-Verbindungen

nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2791 DM netto (0,1427 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto). Hinweis: Damit entspricht der Preis für Vis-à-vis 2-Verbindungen in die o. g. Länder dem Preis für Auslandsverbindungen in diese Länder, d. h., dass Vis-à-Vis 2-Verbindungen in diese Länder zukünftig in der Preisliste nicht mehr separat ausgewiesen werden.

ac) Langtelefoniererkomponente 10plus

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Vis-à-vis 1-, Vis-à-vis 2- und Auslandsverbindungen nicht mehr gewährt.

b) Änderung der BusinessCall-Tarife

ba) Auslandsverbindungen

nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,4000 DM netto (0,2045 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,7299 DM netto (0,3732 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto), in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,7299 DM netto (0,3732 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

in der übrigen Zeit, Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,7100 DM netto (1,3856 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

nach Ungarn,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,4000 DM netto (0,2045 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,7299 DM netto (0,3732 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

nach Island, Polen, in die Slowakische Republik und in die Tschechische Republik

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,9400 DM netto (0,4806 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,5199 DM netto (0,2658 Euro netto),

in die Russische Föderation westlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,6100 DM netto (0,3119 Euro netto),

nach Bulgarien und Weißrussland,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,7199 DM netto (0,3681 Euro netto),

nach Israel, Mazedonien, Rumänien und in die Ukraine,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,8199 DM netto (0,4192 Euro netto),

nach Australien, Hongkong, Japan, Korea Republik und Singapur,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,8700 DM netto (0,9561 Euro netto),

ro netto) auf 1,3499 DM netto (0,6902 Euro netto),

nach China (Taiwan),

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,0900 DM netto (1,0686 Euro netto) auf 1,3499 DM netto (0,6902 Euro netto),

nach Brasilien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,2899 DM netto (1,1708 Euro netto) auf 1,7599 DM netto (0,8998 Euro netto),

nach Kasachstan,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,4000 DM netto (1,2271 Euro netto) auf 1,5500 DM netto (0,7925 Euro netto),

in die Dominikanische Republik und zu den Niederländischen Antillen,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,4000 DM netto (1,2271 Euro netto) auf 1,7599 DM netto (0,8998 Euro netto),

nach Argentinien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,4000 DM netto (1,2271 Euro netto) auf 2,0499 DM netto (1,0481 Euro netto),

nach Malaysia,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,6099 DM netto (1,3344 Euro netto) auf 1,3499 DM netto (0,6902 Euro netto),

nach Mexiko,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,6099 DM netto (1,3344 Euro netto) auf 1,7399 DM netto (0,8896 Euro netto),

nach China (Volksrepublik), Georgien und Lesotho,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,7100 DM netto (1,3856 Euro netto) auf 2,0499 DM netto (1,0481 Euro netto),

in die Russische Föderation östlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,7100 DM netto (1,3856 Euro netto) auf 0,6100 DM netto (0,3119 Euro netto),

Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,2099 DM netto (0,1073 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto).

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,3100 DM netto (0,1585 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto).

bb) Änderung der Tarifoption BusinessCall 700:

Der Länder-Bonus wird nicht mehr gewährt.

c) Änderung der Tarifoption Select 5/30 Auslandsverbindungen

nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden, Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

nach Island und in die Slowakische Republik,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 6,67 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises

je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,3618 DM netto (0,1850 Euro netto),

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2171 DM netto (0,1110 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto).

Langtelefoniererkomponente 10plus:

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Vis-à-vis 1-, Vis-à-vis 2- und Auslandsverbindungen nicht mehr gewährt.

d) Änderung der Tarifoption AktivPlus Auslandsverbindungen

nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3362 DM netto (0,1719 Euro netto) auf 0,1637 DM netto (0,0837 Euro netto)

e) Die Befristung für die Einarbeitung der Standardentgelte für Auslandsverbindungen in die Optionsangebote folgt der Befristung der jeweiligen Optionsangebote.

3. Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, dass die Entgelte zum 01.02.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Hinweis:

Die Entscheidung über die beantragte Anwendung der Angebote Select 5/10 und Select 5/30 auf Auslands- und Vis-à-vis -Verbindungen nach Polen und AktivPlus auf Auslandsverbindungen in die Türkei sowie die beantragte Ergänzung von BusinessCall 500 und BusinessCall 550 um ein optionales Angebot für Telefonmehrwertdienste erfolgt im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG.

## Gründe

### I.

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Telefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge für das Angebot von Sprachtelefondienst nach § 6 TKG zu genehmigen sind. Diese Price-Cap-Regulierung wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Vor Ablauf der ersten Price-Cap-Periode zum 31.12.99 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit Bescheid (Az.: BK 2c 99/050) vom 23.12.99 entschieden, dass der bisherige Korbzuschnitt unverändert beibehalten werden soll, für die zweite Price-Cap-Periode (2000/2001) dem Warenkorb für Geschäftskunden die Optionsangebote "BusinessCall 500", "BusinessCall 70", "City Plus 600/800" und "Select5/10" und dem Warenkorb für Privatkunden die Produkte "City Plus 600/800" und "Select5/10" hinzugefügt werden.

Der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung aller privater Haushalte übertraf im Juni sein entsprechendes Vorjahresniveau um 0,4 %. Die Preissenkungsvorgabe in der zweiten Price-Cap-Periode beträgt somit 5,6 %.

Diese Price-Cap-Regulierung wurde am 12.01.2000 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

Für die zweite Price-Cap-Periode vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 ist das durchschnittliche Entgelt für die in einem Warenkorb zusammengefassten Dienstleistungen danach um jeweils mindestens 5,6 % abzusenken.

Mit Schreiben (Gz.: OWP5-1) vom 17.12.99, das bei der Beschlusskammer 2 am 20.12.99 eingegangen ist, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG im Rahmen der geltenden Price-Cap-Regulierung gestellt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen eine Absenkung der Standardtarife für Auslands- und Inlandsverbindungen sowie die Einarbeitung der geänderten Standardtarife in die derzeit geltenden Optionstarife.

Die Antragstellerin beantragt mit Gültigkeit ab 01.02.2000 im Einzelnen:

#### Auslands-Verbindungen

- nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen und zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

In der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

In der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

- nach Island und in die Slowakische Republik,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

In der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

- nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 6,67 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

In der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

- nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,4137 DM netto (0,2115 Euro netto),

- nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,5171 DM netto (0,2644 Euro netto),

- nach Bulgarien und Weißrussland,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 8,60 Sekunden,

- nach Israel, Mazedonien, Rumänien und in die Ukraine,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 7,50 Sekunden,

- in die Russische Föderation westlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 10,00 Sekunden,

- nach Australien, Hongkong, Japan und Korea Republik,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 3,34 Sekunden auf 4,62 Sekunden,

- nach China (Taiwan),

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 3,00 Sekunden auf 4,62 Sekunden,

- nach Brasilien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,73 Sekunden auf 3,55 Sekunden,

- nach Argentinien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,61 Sekunden auf 3,00 Sekunden,

- in die Dominikanische Republik und zu den Niederländischen Antillen,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,61 Sekunden auf 3,55 Sekunden,

- nach Kasachstan,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,61 Sekunden auf 4,00 Sekunden,

- nach Mexiko,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,40 Sekunden auf 3,55 Sekunden,

- nach China (Volksrepublik), Georgien und Lesotho,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 3,00 Sekunden,

- in die Russische Föderation östlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 10,00 Sekunden.

- Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3102 DM netto (0,1586 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

Hinweis: Damit entspricht der Preis für Vis-à-vis 2-Verbindungen in die o. g. Länder dem Preis für Auslandsverbindungen in diese Länder, d. h. dass Vis-à-Vis 2-Verbindungen in diese Länder zukünftig in der Preisliste nicht mehr separat ausgewiesen werden.

- Langtelefoniererkomponente 10plus:

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Vis-à-vis-1-, Vis-à-vis 2- und Auslandsverbindungen nicht mehr gewährt.

Select 5/10 Auslandsverbindungen:

- nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten

an allen Tagen zu allen Zeiten Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

- nach Island und in die Slowakische Republik,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

- in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

- nach Kroatien und Zypern, montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 6,67 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

- nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

- nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,4653 DM netto (0,2379 Euro netto),

- Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2791 DM netto (0,1427 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

Hinweis: Damit entspricht der Preis für Vis-à-vis 2-Verbindungen in die o. g. Länder dem Preis für Auslandsverbindungen in diese Länder, d. h., dass Vis-à-Vis 2-Verbindungen in diese Länder zukünftig in der Preisliste nicht mehr separat ausgewiesen werden.

- Langtelefoniererkomponente 10plus

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Vis-à-vis 1-, Vis-à-vis 2- und Auslandsverbindungen nicht mehr gewährt.

#### Basistarif BusinessCall Auslandsverbindungen:

- nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,4000 DM netto (0,2045 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto).

- nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,7299 DM netto (0,3732 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto), in der übrigen Zeit:

Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,7299 DM netto (0,3732 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto).

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto)

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,7100 DM netto (1,3856 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- nach Ungarn,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,4000 DM netto (0,2045 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

- nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,7299 DM netto (0,3732 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto)

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

- nach Island, Polen, in die Slowakische Republik und in die Tschechische Republik

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto)

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,6300 DM netto (0,3221 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto)

- nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,9400 DM netto (0,4806 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,8299 DM netto (0,4243 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

- nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,3900 DM netto (0,1994 Euro netto),

- nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,5199 DM netto (0,2658 Euro netto),

- in die Russische Föderation westlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,6100 DM netto (0,3119 Euro netto),

- nach Bulgarien und Weißrussland,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,7199 DM netto (0,3681 Euro netto),

- nach Israel, Mazedonien, Rumänien und in die Ukraine,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,0399 DM netto (0,5317 Euro netto) auf 0,8199 DM netto (0,4192 Euro netto),

- nach Australien, Hongkong, Japan, Korea Republik und Singapur,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 1,8700 DM netto (0,9561 Euro netto) auf 1,3499 DM netto (0,6902 Euro netto),

nach China (Taiwan),

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,0900 DM netto (1,0686 Euro netto) auf 1,3499 DM netto (0,6902 Euro netto),

- nach Brasilien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,2899 DM netto (1,1708 Euro netto) auf 1,7599 DM netto (0,8998 Euro netto),

- nach Kasachstan,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,4000 DM netto (1,2271 Euro netto) auf 1,5500 DM netto (0,7925 Euro netto),

- in die Dominikanische Republik und zu den Niederländischen Antillen,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,4000 DM netto (1,2271 Euro netto) auf 1,7599 DM netto (0,8998 Euro netto),

- nach Argentinien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,4000 DM netto (1,2271 Euro netto) auf 2,0499 DM netto (1,0481 Euro netto),

- nach Malaysia,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,6099 DM netto (1,3344 Euro netto) auf 1,3499 DM netto (0,6902 Euro netto),

- nach Mexiko,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,6099 DM netto (1,3344 Euro netto) auf 1,7399 DM netto (0,8896 Euro netto),

- nach China (Volksrepublik), Georgien und Lesotho,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,7100 DM netto (1,3856 Euro netto) auf 2,0499 DM netto (1,0481 Euro netto),

- in die Russische Föderation östlich des 40. Längengrades,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 2,7100 DM netto (1,3856 Euro netto) auf 0,6100 DM netto (0,3119 Euro netto),

- Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,2099 DM netto (0,1073 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto),

- Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,3100 DM netto (0,1585 Euro netto) auf 0,1899 DM netto (0,0971 Euro netto).

Hinweis: Damit entspricht der Preis für Vis-à-vis 2-Verbindungen in die o. g. Länder dem Preis für Auslandsverbindungen in diese Länder, d. h., dass Vis-à-Vis 2-Verbindungen in diese Länder zukünftig in der Preisliste nicht mehr separat ausgewiesen werden.

BusinessCall 700:

- Länder-Bonus

Der Länder-Bonus wird nicht mehr gewährt.

Select 5/30 Auslandsverbindungen

- nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- nach Färöer und Irland,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- nach San Marino,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden, Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto)

- nach Finnland, Norwegen und Schweden,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- nach Portugal,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- nach Gibraltar und Malta,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- nach Puerto Rico,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 2,31 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- nach Griechenland und in die Türkei,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 8,60 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

- nach Island und in die Slowakische Republik,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 10,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

- nach Kroatien und Zypern,

montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Verlängerung der Taktzeit von 6,67 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

in der übrigen Zeit sowie ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar: Verlängerung der Taktzeit von 7,50 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

- nach Jugoslawien und Slowenien,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

- nach Albanien und Bosnien-Herzegowina,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Verlängerung der Taktzeit von 6,00 Sekunden auf 60,00 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,3618 DM netto (0,1850 Euro netto),

- Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2171 DM netto (0,1110 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto).

Hinweis: Damit entspricht der Preis für Vis-à-vis 2-Verbindungen in die o. g. Länder dem Preis für Auslandsverbindungen in diese Länder, d. h., dass Vis-à-Vis 2-Verbindungen in diese Länder zukünftig in der Preisliste nicht mehr separat ausgewiesen werden.

- Langtelefoniererkomponente 10plus:

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Vis-à-vis 1-, Vis-à-vis 2- und Auslandsverbindungen nicht mehr gewährt.

#### AktivPlus Auslandsverbindungen:

- nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vatikanstadt und in die Vereinigten Staaten,

an allen Tagen, zu allen Zeiten: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3362 DM netto (0,1719 Euro netto) auf 0,1637 DM netto (0,0837 Euro netto).

Des Weiteren hat die Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG beantragt, die mit Bescheid BK 2-1-99/029 vom 09.12.1999 bis zum 31.03. (AktivPlus) bzw. 30.06.2000 erteilte Genehmigung der Entgelte, für die nicht durch die zuvor dargestellten Anträge Änderungen beantragt werden, über den 31.03. (AktivPlus) bzw. 30.06.2000 hinaus zu verlängern.

Im Übrigen hat die Antragstellerin die Verkürzung der in § 29 Abs. 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist für den Fall beantragt, dass eine Genehmigung nicht bis zum 13.01.2000 erteilt wird.

Am 03.01.2000 wurde die Antragstellerin aufgefordert, entsprechende Tarifvergleiche für Auslandsverbindungen (Standardtarife) sowie die mit den Wettbewerbern für die grenzüberschreitende Zusammenschaltung von Verbindungsleistungen vereinbarten Entgelte der Regulierungsbehörde

für Telekommunikation und Post vorzulegen, die am 10.01.2000 bei der Beschlusskammer 2 eingegangen sind.

## II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unbeschadet der Frage, ob dieser Markt in weitere Teilmärkte unterteilt werden kann, wurde zwischen dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Einvernehmen darüber erzielt, dass die Antragstellerin auch auf denkbaren Endkundenmärkten für Orts-, Fern- und internationale Verbindungen derzeit noch über eine überragende Marktstellung verfügt, so dass die Frage der Marktabgrenzung dahinstehen kann.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hat sich in seiner Stellungnahme dahingehend geäußert, dass gerade im Hinblick auf die Rabattsysteme eine sorgfältige Überprüfung in kurzen Abständen zu erfolgen hat, um den entstehenden Wettbewerb in diesem Bereich nicht zu gefährden. Besonderes Augenmerk bei einer solchen Überprüfung sollte der Frage zukommen, ob bestimmte Rabatte nur in Verbindung mit einem Teilnehmeranschluss bei der Antragstellerin und/oder einer dauerhaften Voreinstellung auf die Antragstellerin als Verbindungsnetzbetreiberin in Anspruch genommen werden können. Es bestünde möglicherweise die Gefahr, dass Kunden daran gehindert werden, Preselection-Angebote von mit der Antragstellerin konkurrierenden Verbindungsnetzbetreibern in Anspruch zu nehmen. Dadurch könnten Wettbewerber auf den jeweiligen Märkten behindert werden, wofür es keine Rechtfertigung gäbe. Eine Kopplung mit einem Teilnehmeranschluss würde die Gefahr in sich bergen, dass die Antragstellerin ihre noch marktbeherrschende Stellung im Ortsbereich auf andere Märkte ausdehnt, wo es bereits zu wachsendem Wettbewerb gekommen ist.

- b) Änderung der Standardtarife:

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Änderung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise für Auslandsverbindungen sind vorliegend erfüllt.

### ba) Einhaltung der Maßgrößen

Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Danach ist die Antragstellerin verpflichtet, die sich für die zweite Price-Cap-Periode ergebende Senkungsvorgabe von 5,6 % im ersten Quartal 2000 umzusetzen.

Die von der ersten Teilgenehmigung erfasste Änderung der Auslands-Standardtarife ist Bestandteil einer umfangreichen Entgeltmaßnahme, die neben der Senkung von Standardtarifen auch die Änderung von Optionsangeboten umfasst. Sie trägt insoweit zu der mit der

Entgeltmaßnahme insgesamt von der Antragstellerin bezifferten Niveauabsenkung in Höhe von [REDACTED] % für den Privatkunden-Warenkorb und [REDACTED] % für den Geschäftskunden-Warenkorb bei. Ob die beantragte Entgeltmaßnahme die Senkungsvorgabe insgesamt erfüllt, lässt sich erst nach der noch ausstehenden Entscheidung über die Genehmigung der Inlandstarife einschließlich deren Einarbeitung in die Optionstarife sowie die Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung der Optionsangebote beantworten.

bb) Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG

Des Weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ist für die beantragte Änderung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise für Verbindungen ins Ausland im Sprachtelefondienst nicht gegeben.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Abschlag im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vorliegt, sind nicht die Kosten einzelner Wettbewerber, sondern allein die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung maßgeblich. Anderenfalls wäre das marktbeherrschende Unternehmen u.U. gezwungen, seine Endkundenpreise künstlich hoch zu halten, weil beispielsweise einzelne Wettbewerber aufgrund einer zu geringen Zahl von Zusammenschaltungspunkten gezwungen sind, regelmäßig sowohl die Zuführung als auch die Terminierung in ungünstigen Tarifzonen in Anspruch zu nehmen. Entgelte enthalten daher nur dann Abschläge, wenn sich eine negative Differenz zwischen den beantragten Entgelten und den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung ergibt.

Zieht man als möglichen Anhaltspunkt die Höhe derjenigen Entgelte heran, die die Antragstellerin von ihren Wettbewerbern ab 01.01.2000 für Verbindungen ins Ausland (sog. O.1 - Tarife) verlangt, ist festzustellen, dass zumindest die beantragten Standardentgelte für alle Dienstleistungen durchgängig über den Entgelten liegen, die die Antragstellerin von ihren Wettbewerbern für grenzüberschreitende Verbindungsleistungen verlangt. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu beachten, dass nicht unterstellt werden kann, dass die keiner Genehmigungspflicht mehr unterliegenden O.1 - Tarife tatsächlich kostenorientiert kalkuliert wurden. Diesem Vergleich käme daher nur sehr begrenzte Aussagekraft zu.

Die Entscheidung stützt sich daher auf die Heranziehung von Tarifvergleichen. Diese lassen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die beantragten Entgelte offenkundig die Kosten der Antragstellerin nicht decken. Vielmehr liegen die Entgelte der Antragstellerin in al-

len wettbewerblich relevanten Länderbeziehungen noch deutlich über den günstigsten Anbietern.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Entgelte für Verbindungen ins Ausland im Sprachtelefondienst mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

c) Einarbeitung der geänderten Standardtarife in die bestehenden Optionsangebote:

ca) Anwendung des Price-Cap-Verfahrens

Neben einer Änderung der Standardtarife "Ausland" beinhaltet der Genehmigungsantrag auch die Anpassung der auf den Standardtarifen aufbauenden Optionsangeboten Bonus 8, City Plus, City Weekend, Dial & Benefit, Dial & Benefit CN, Select 5/10, Select 5/30, AktivPlus, BusinessCall 500, BusinessCall 550 und BusinessCall 700.

Obwohl einige der vorgenannten Optionsangebote, wie Select 5/30 oder AktivPlus bislang in keinem der bestehenden Warenkörbe erfasst sind und daher eigentlich einer Einzelgenehmigung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG unterliegen, kann nach Auffassung der Beschlusskammer vorliegend ausnahmsweise von der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens abgesehen werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die bereits im Markt eingeführten Optionsangebote mit dieser Genehmigung nicht in ihrer Struktur oder ihren Konditionen verändert werden, sondern lediglich eine Einarbeitung des veränderten Niveaus der Standardtarife erfolgt. Ohne eine gleichlaufende Anpassung der Optionsangebote bestünde die Möglichkeit, dass Kunden, die Optionstarife wählen, zumindest für die Dauer des zumeist langwierigen und arbeitsaufwendigen Einzelgenehmigungsverfahrens höhere Entgelte zahlen, als Kunden, die nach der im Price-Cap-Verfahren möglichen Genehmigung in den Genuss neuer Standardtarife kommen. Ein solches Auseinanderfallen der Genehmigungen wäre dem Kunden kaum zu vermitteln. Das regulierte Unternehmen wäre bei jeder Änderung der Standardtarife gezwungen, vor einem Inkrafttreten der Preismaßnahmen auch die Entscheidung über die Anpassung der noch nicht in die Warenkörbe aufgenommenen Optionsangebote abzuwarten. Die dem Unternehmen durch das Price-Cap-Verfahren als Regelfall der Entgeltregulierung eingeräumte größere Preisflexibilität würde erheblich eingeschränkt.

Zu beachten ist auch, dass sich die Prüfung auch im Falle eines Einzelgenehmigungsverfahrens bei Optionsangeboten in aller Regel auf die Frage beschränken wird, ob die Rabatte offenkundig kostenunterdeckend oder diskriminierend sind.

Die Durchführung eines Einzelgenehmigungsverfahrens, die allein die Einarbeitung geänderter Standardtarife in ein bereits am Markt eingeführtes Optionsangebot zum Gegenstand hat, würde somit das regulierte Unternehmen übermäßig belasten und widerspräche auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie. Aus den genannten Gründen hält es die Beschlusskammer für geboten, auch die Einarbeitung der Standardtarife in solche Optionsangebote, die bislang nicht in den bestehenden Warenkörben enthalten sind, entsprechend im Price-Cap-Verfahren zu behandeln.

cb) Einhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Hinsichtlich der Einarbeitung der Standardtarife für Auslandverbindungen in die derzeit gelten-

den Optionsangebote konnte ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Preise für Auslandsverbindungen im Rahmen der derzeit angebotenen Tarifoptionen liegen selbst bei Anwendung der höchsten Rabattstaffel, wie etwa bei BusinessCall 700, bei den wettbewerblich relevanten Länderbeziehungen über den entsprechenden Verbindungsentgelten der national jeweils günstigsten Anbieter.

cc) Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG oder gegen eine sonstige gesetzliche Vorschrift liegen ebenfalls nicht vor.

- d) Des Weiteren ist festzustellen, dass der Antrag auch die strukturelle Änderung solcher Tarife und Tarifoptionen umfasst, die bislang in keinem der bestehenden Warenkörbe enthalten sind. Wie der Antragstellerin bereits anlässlich der Entscheidung über die Frage der Neugliederung der Warenkörbe und Aufnahme neuer Dienstleistungen BK 2c 99/050 vom 23.12.99 mitgeteilt wurde, unterliegen solche Angebote jedoch grundsätzlich der Einzelgenehmigung.

Sofern die beantragte Entgeltmaßnahme die Anwendung der Tarifoptionen Select 5/10 und Select 5/30 auf Auslands- und Vis-à-vis -Verbindungen nach Polen, die Anwendung der Tarifoption AktivPlus auf Auslands- und Vis-à-vis-Verbindungen in die Türkei sowie die beantragte Ergänzung von BusinessCall 500 und BusinessCall 550 um ein optionales "Paket für Verbindungen aus Telefonmehrwertleistungen (TMWD)" betrifft, richtet sich das Verfahren daher nicht, wie von der Antragstellerin beantragt, nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG, sondern nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG.

Die Beschlusskammer beabsichtigt daher, die beantragten Entgeltmaßnahmen, soweit sie die strukturelle Änderung bzw. die Neueinführung der genannten Tarifoptionen zum Gegenstand haben, im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG zu behandeln und dementsprechend gemäß § 8 Abs. 2 TEntgV in der am 26.01.2000 erscheinenden Ausgabe des Amtsblatts der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Ob und in welchem Umfang die Durchführung eines vereinfachten Einzelgenehmigungsverfahrens möglich ist wird derzeit noch geprüft.

- e) Die Befristung der Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.
- f) Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird nach § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV antragsgemäß genehmigt, damit die Tarifsenkung den Kunden der Antragstellerin so schnell wie möglich zugute kommen kann. Insoweit war zu berücksichtigen, dass die beantragten Preismaßnahmen im Vergleich zu den derzeit geltenden Bedingungen geringfügige Verschlechterungen von Konditionen oder ggf. sogar partielle Erhöhungen beinhalten, die Preismaßnahmen in ihrer Gesamtheit über die Summe aller Gespräche jedoch zu Vergünstigungen führt und das in § 28 Abs. 3 TKV enthaltene Sonderkündigungsrecht der Kunden somit unberührt lässt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden:

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Schug  
(Beisitzer)